



**Satzung
des Landesverband Hessen
der Partei ÖDP
Die Naturschutzpartei
(ÖDP-HE-Sa-LV 06.07.2024.2024)**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Zweck und Ziel	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Gliederung	5
§ 6 Organe des Landesverbandes	5
§ 7 Beschlussfähigkeit	5
§ 8 Der Landesparteitag	5
§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages	6
§ 10 Einberufung des Landesparteitages	6
§ 11 Anträge zum Landesparteitag	7
§ 12 Der Landesvorstand	8
§ 13 Das Landesschiedsgericht	9
§ 14 Der Landeshauptausschuss	9
§ 15 Bundesparteitagsdelegierte	9
§ 15 a Delegierte für den Bundeshauptausschuss	10
§ 17 Der Regional-/Kreisverband	10
§ 18 Die Regional-/Kreismitgliederversammlung	10
§ 19 Der Regional-/Kreisvorstand	11
§ 20 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände	11
§ 21 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen	11
§ 22 Jugendorganisation	11
§ 23 Protokollierung	11
§ 24 Änderungen der Satzungen und Nebenordnungen	12
§ 25 Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die Ökologisch-Demokratische Partei, Landesverband Hessen, versteht sich als eine regionale Gliederung der Bundespartei Ökologisch-Demokratische Partei im Sinne von § 5 der Bundessatzung für den Bereich des Bundeslandes Hessen. Die Abkürzung heißt ÖDP – Die Naturschutzpartei.
- 1.2 Mitglieder des Landesverbandes sind alle Mitglieder der Partei, die in Hessen ihren Hauptwohnsitz haben.
- 1.3 Der Sitz des Landesverbandes ist Wiesbaden.

§ 2 Zweck und Ziel

- 2.1 Die Partei strebt auf dem parlamentarischen Weg eine ökologisch fundierte Gesellschaft an.
- 2.2 Sie will das politische Leben in der Bundesrepublik Deutschland mitgestalten, auf der Grundlage einer freiheitlichen demokratischen und sozialen Grundordnung im Geiste der Menschlichkeit und Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.
- 2.3 Sie will die ökologischen Grundlagen unseres Lebens erhalten und pflegen oder wiederherstellen, wo sie zerstört sind. Sie will Leben schützen und die Menschenrechte sowie die Rechte der Tiere verwirklichen. Sie lehnt jedes totalitäre System ab. Sie ist gewaltfrei. Um eine von Lobbyinteressen unabhängige Politik umzusetzen, nimmt die ÖDP Sach- oder Geldzuwendungen nur von natürlichen Personen an.
- 2.4 Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei wird auf der Basis des Grundsatzprogrammes bzw. unter Beachtung der Bundes- und Landessatzung durchgeführt. An der politischen Willensbildung beteiligt sie sich auch durch Teilnahme an öffentlichen Wahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Partei kann jede Person werden, die die deutsche Staatsbürgerschaft oder ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, mindestens 14 Jahre alt ist und Satzung sowie Grundsatzprogramm anerkennt.
- 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand. Entsprechendes gilt für die Vereinigungen, die gegen die Interessen der ÖDP wirken. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Bundesvorstand. Er kann die Feststellung wieder aufheben. Die Feststellung bindet auch die Schiedsgerichte. Satz 1 gilt sinngemäß für kommunale Wählervereinigungen, wenn Parteilisten der ÖDP bestehen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- 3.3
 - (a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
 - (b) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschluss über die Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für die Hauptwohnung der Antragstellerin/des Antragstellers zuständigen Regional-/Kreisverbandes vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes. Wo ein zuständiger Regional-/Kreisverband nicht besteht, entscheidet der Landesvorstand. Erfolgt binnen 6 Wochen, keine Entscheidung durch

den Regional-/Kreisverband kann der zuständige Landesvorstand, nach weiteren 6 Wochen der Bundesvorstand über die Aufnahme entscheiden.

- (c) Die Untergliederungen können die Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten, der Bundesverband innerhalb eines Jahres widerrufen. Bei einem Widerruf durch eine Untergliederung kann der Bundesvorstand innerhalb eines Monats davon abweichend entscheiden.
- (d) Innerhalb eines Jahres kann die Entscheidung über die Aufnahme vom Bundesvorstand rückgängig gemacht werden.
- (e) Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden ohne Angabe der Gründe. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird bereits entrichteter Beitrag nicht zurückgezahlt.
- b) Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts möglich, welches endgültig entscheidet.
- c) Der Ausschluss erfolgt durch das Landesschiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied nachweisbar vorsätzlich das Ansehen der Partei in grösster Weise geschädigt oder in erheblicher Weise gegen Satzung und Parteiprogramm verstoßen hat, und dadurch der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken:

- a) durch Diskussionen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
- b) durch Vorschlag von Kandidaten,
- c) durch Bewerbung um die eigene Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
- b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen, auch solche zwischen einzelnen Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
- c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
- d) den Beitrag pünktlich zu entrichten. Beitragsstundung oder zeitweilige Beitragsbefreiung sind möglich. Hierüber entscheidet der zuständige Regional-/Kreis- oder Landesvorstand auf schriftlichen Antrag des Mitglieds.

4.3 Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Beitrag des Vorjahrs nicht in voller Höhe bezahlt ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagen hingewiesen werden soll. Mit Zahlung des Beitrags leben die genannten Rechte wieder auf.

§ 5 Gliederung

- 5.1 Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände.
- 5.2 Der Regionalverband sind die zuständigen Gliederungen der Partei für den Bereich mehrerer Stadt- und Landkreise. Über die Einrichtung und den regionalen Zuschnitt entscheidet der Landesvorstand.
- 5.3 Der Kreisverband ist die Zusammenfassung der im Bereich eines Stadt- oder Landkreises im Sinne von § 1.2 ansässigen Parteimitglieder. Benachbarte Stadt- und Landkreise können in begründeten Fällen vom Landesvorstand zu einem Kreisverband zusammengelegt werden.
- 5.4 Für weitere regionale Gliederungen gilt § 20 dieser Satzung.

§ 6 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Landesparteitag
- b) der Landesvorstand

§ 7 Beschlussfähigkeit

- 7.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 7.2 Landes- und Bezirksparteitage sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Im Falle der Delegiertenregelung gem. § 9.3 oder § 16.3 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, so ist der Parteitag auf seiner nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden zu den vertagten Punkten beschlussfähig.
- 7.3 Hauptversammlungen der Regional-, Kreis-, Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände (als Mitgliederversammlungen) sind nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig, soweit nicht Gesetze anderes vorsehen.

§ 8 Der Landesparteitag

Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, sofern Beschlussfähigkeit gegeben ist. Die Auflösung des Landesverbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Aufgaben des Landesparteitages sind:

- 8.1 Wahlen
- a) des Landesvorstandes,
 - b) des Landesschiedsgerichts,
 - c) der Rechnungsprüferinnen und -prüfer und Ersatzpersonen (siehe Finanzordnung)
 - d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundeshauptausschuss und zum Bundesparteitag,
 - e) zur Aufstellung der Landesliste für die Bundes- und Landtagswahl;

8.2 die Abwahl von Funktionsträgern des Landesverbandes;

8.3 die Beschlussfassung über

- a) Landessatzung und Wahlprogramm,
- b) Rechenschaftsbericht und Entlastung des Landesvorstands,
- c) Regelung des Finanzhaushalts,
- d) zum Parteitag eingebrachte Anträge sowie über alle das Parteileben berührende Fragen,
- e) Bildung von Kommissionen, Arbeitskreisen und eines Landeshauptausschusses,
- f) Entscheidung zur Landtagswahlbeteiligung und zur Aufstellung einer Landesliste,
- g) den Delegiertenschlüssel im Falle des § 9.3

§ 9 Zusammensetzung des Landesparteitages

9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von § 1.2.

9.2 Alle Mitglieder der Bundespartei können als Gäste teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

9.3 Sobald die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes 500 überschreitet, gilt folgende Regelung über die Stimmberechtigung: Die Kreisverbände entsenden je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten zum Landesparteitag. Ein anderer Delegiertenschlüssel bedarf eines Beschlusses (§ 8.5 g).

§ 10 Einberufung des Landesparteitags

10.1 Der Landesparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.

10.2 Der Landesparteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen

- a) vom Landesvorstand beschlossen oder
- b) von mindestens 10 Kreisvorständen oder
- c) von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages schriftlich beim Landesvorstand beantragt wird.

10.3 Der Termin für den ordentlichen Parteitag muss

- a) mindestens 8 Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Diese Ankündigung kann den Mitgliedern per E-Mail zugestellt werden. Mitglieder, die über kein E-Mail-Postfach verfügen, erhalten die Vorankündigung auf dem postalischen Weg.
- b) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch den Landesvorstand. Die Einladung hat spätestens mit einer Frist von 4 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteitages zu erfolgen.
- c) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden; über die Dringlichkeit entscheidet der Landesvorstand. Dieser außerordentliche Landesparteitag kann nur die im Antrag zur Einberufung angegebenen Angelegenheiten beraten. Eine 2/3-Mehrheit des Landesvorstandes oder 10% der Mitglieder mit Unterschrift können die Einberufung eines außerordentlichen Parteitages unter Nennung der Grundes einfordern. Änderungsanträge zu der Angelegenheit können bis vor Beginn des Parteitages schriftlich mit Unterschrift eingereicht werden.

- d) Der Landesvorstand kann grundsätzlich beschließen, dass ein Landesparteitag auch in digitaler Form als Videokonferenz stattfinden kann. Auf diesen Parteitagen können nur Sach- und Programmanträge behandelt werden,
- e) Kann ein Landesparteitag aufgrund zwingender, außerhalb der Verantwortung der Partei liegender Gründe wie beispielsweise einer Naturkatastrophe, einer Epidemie oder der vorübergehenden gesetzlichen Beschränkungen der Bewegungs- oder Versammlungsfreiheit nicht stattfinden, muss er zeitnah nachgeholt werden. Falls auf dem Parteitag Wahlen zu Parteigremien hätten stattfinden sollen, bleiben die bisherigen Vorstands- und Schiedsgerichtsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl stattfinden kann. Die Antragsfristen gemäß § 11 beziehen sich auf den neuen Termin.

§ 11 Anträge zum Landesparteitag

- 11.1 Anträge sind bis spätestens 5 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Für die Fristeinhaltung ist der Poststempel, der Faxabsender oder das E-Mail-Datum maßgebend. Änderungsanträge sind spätestens 2 Wochen vor dem Landesparteitag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und spätestens eine Woche vor dem Parteitag an die Mitglieder des Parteitages per E-Mail an alle Mitglieder mit Mailadresse zu verschicken. Änderungsanträge sind Anträge, die den Wortlaut eines Antrages einschränken oder erweitern, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben. Ein Änderungsinhalt darf nicht die Ablehnung des ursprünglichen Antrags beinhalten.
- 11.2 Fristgerecht eingereichte Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages mit der Einladung zugestellt.
- 11.3 Anträge zum Landesparteitag können stellen:
 - a) jeweils 1 Mitglied des Parteitages, mit Namen und persönlicher Unterschrift
 - b) jeder Vorstand und jede Mitgliederversammlung eines Regional- und Kreisverbandes,
 - c) der Landesvorstand.
- 11.4 Initiativ-Anträge, d.h. Anträge während des Parteitages können von mindesten 5 stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteitages schriftlich gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Landesparteitages behandelt werden. Ein Antrag auf Auflösung des Landesverbandes oder auf Abwahl eines Landesvorstandsmitgliedes sowie eine Programmänderung kann nicht als Initiativ-Antrag eingebracht werden. Wird durch Beschluss des Parteitages ein Initiativantrag auf die Tagesordnung genommen, wird dieser an das Ende der Tagesordnung gesetzt. Im Übrigen gilt die Rahmengesäftsordnung für Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie für Aufstellungsversammlungen der Gebietsverbände der Ökologisch- Demokratischen Partei (Stand vom 21. Mai 2023).
- 11.5 Mitglieder ohne E-Mail-Adresse können dem Vorstand gegenüber bekunden, dass sie die Anträge und Änderungsanträge postalisch erhalten möchten.
- 11.6 Ergänzend zur Satzung gilt für die Vorbereitung und Durchführung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen (Parteitage und Hauptversammlungen) des Landesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände sowie für die Aufstellungsversammlungen für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber mit Ausnahme der Bundesliste zur Wahl zum Europäischen Parlament die Rahmengesäftsordnung für Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie für Aufstellungsversammlungen der Gebietsverbände der Ökologisch- Demokratischen Partei.

§ 12 Der Landesvorstand

12.1 Der Landesvorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:

- a) die/der Landesvorsitzende,
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister,
- d) bis zu sechs Beisitzerinnen/Beisitzern.

Die Positionen a. bis c. bilden den geschäftsführenden Landesvorstand (BGB-Vorstand).

Der Landesvorstand kann einen ehrenamtlichen Geschäftsführer mit Rederecht in den Vorstand berufen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand. Der ehrenamtliche Geschäftsführer kann gleichzeitig Mitglied im Landesvorstand sein.

Der Landesvorstand kann alternativ dem Landesparteitag einen hauptamtlichen Geschäftsführer vorschlagen. Die Benennung erfolgt mit 2/3 Mehrheit im Landesvorstand und muss mit einfacher Mehrheit vom Landesparteitag bestätigt werden. Der hauptamtliche Geschäftsführer kann nicht Mitglied im Landesvorstand sein, er hat im Landesvorstand nur Rederecht. Mit der Neuwahl eines neuen Landesvorstandes endet das Beschäftigungsverhältnis des hauptamtlichen Geschäftsführers. Er kann jedoch vom neuen Vorstand wieder vorgeschlagen werden.

12.2 Die Wahl des Landesvorstandes ist geheim. Außer den Beisitzern werden alle Vorstandsmitglieder einzeln gewählt. Die Beisitzer können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu wählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Fällt die Neuwahl auf ein Landtags- oder Bundestagswahljahr, so sollte die Neuwahl auf die Zeit nach der entsprechenden Wahl verlegt werden. Sind Nachwahlen notwendig, so endet die Wahlperiode der Nachgewählten zeitgleich mit den noch amtierenden Positionen.

12.3 Einzelne Landesvorstandsmitglieder können auf dem Landesparteitag auf Antrag abgewählt werden, wenn dieser Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung enthalten ist.

12.4

Auf bereits bestehende Verpflichtungen aus Aufsichtsratsposten oder Beraterverträgen bei einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen muss die Bewerberin/der Bewerber für ein Landesvorstandsamt bei ihrer/seiner Vorstellung aufmerksam machen, ausgenommen diese fallen unter die üblichen Dienstleistungen der beratenden Berufe wie z. B. Steuerberater, Rechtsanwälte, Energieberater, Baubiologen oder Gutachter. Außerdem gilt „§16 Unvereinbare Tätigkeiten“ der Bundessatzung.

12.5 Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Landesvorstand gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter automatisch seine Vertretung. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen werden.

12.6 Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ergibt sich entsprechend §12.1 der Bundessatzung und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Landessatzung und des Parteiengesetzes.

12.8 Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Das Landesschiedsgericht

13.1 Das Landesschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

13.2 Das Landesschiedsgericht entscheidet in 1. Instanz über den Ausschluss eines Mitglieds nach § 3.4 c der Satzung. Bei einem Verstoß gegen Satzung oder Parteiprogramm bzw. Schädigung des Ansehens der Partei in einem Maße, das den Ausschluss eines Mitgliedes noch nicht rechtfertigt, ist das Landesschiedsgericht berechtigt, als Ordnungsmaßnahme eine Rüge zu erteilen oder die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 2 Jahren oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte bis zu 3 Jahren zu verhängen.

13.3 Antragsberechtigt sind

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Landesvorstand,
- c) der für das Mitglied zuständige Regional-/Kreisvorstand.

13.4 Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 14 Der Landeshauptausschuss

14.1 Auf Beschluss des Landesparteitages kann ein Landeshauptausschuss gebildet werden. Der Beschluss soll seine Aufgaben, Ladungsfristen, Häufigkeit der Sitzungen, Delegiertenschlüssel und die Einberufung beschreiben.

14.2 Der Landeshauptausschuss setzt sich zusammen aus den Landesvorstandsmitgliedern und den von den Kreisverbänden gewählten Delegierten.

§ 15 Bundesparteitagsdelegierte

15.1 Die Landesverbände werden je angefangene 30 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für höchstens 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

15.2 Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen des Landesverbandes nach dem Stand von vier Monaten vor dem Bundesparteitag maßgebend. Von den Mitgliederzahlen ist die Zahl der Mitglieder abzuziehen, die an diesem Stichtag den Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe bezahlt haben.

15.3 Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt im Landesverband Hessen auf dem Landesparteitag.

§ 15 a Delegierte für den Bundeshauptausschuss

15a.1 Die Landesverbände werden je angefangene 250 Mitglieder durch eine Delegierte/einen Delegierten vertreten. Im Verhinderungsfall muss sich eine Delegierte/ein Delegierter durch eine/einen der gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für höchstens 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

15.2 Die Wahl der Delegierten und einer angemessenen Zahl von Ersatzdelegierten erfolgt im Landesverband Hessen auf dem Landesparteitag.

§ 17 Der Regional-/Kreisverband

17.1 Ein Regional-/Kreisverband soll in der Regel mindestens 10 Mitglieder haben; er muss jedoch aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. Der Stadtverband einer kreisfreien Stadt ist den Kreisverbänden gleichgestellt.

17.2 Die wichtigsten Aufgaben der Regional-/Kreisverbände sind:

- a) Engagement und Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
- b) Mitgliederwerbung,
- c) Wahl der Delegierten zum Landeshauptausschuss sobald dies durch den Landesparteitag beschlossen worden ist und Wahl der Landesparteitagsdelegierten, sobald die Regelung des § 9.3 in Kraft tritt.

17.3 Die Organe des Regional-/Kreisverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 18 Die Regional-/Kreismitgliederversammlung

18.1 Der Mitgliederversammlung als dem höchsten Organ des Regional-/Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorstandes, ggf. der Parteitagsdelegierten (gemäß § 17.2) und der Rechnungsprüferinnen und -prüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Beschluss des Haushalts,
- d) die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen gemäß den Bestimmungen der Wahlgesetze,
- e) die Aufstellung von Richtlinien für die (kommunal-) politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Regional-/Kreisverbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Bundes- und Landesorgane,
- f) die Erstellung einer Satzung und ggf. Geschäftsordnung für die Organe des Regional-/Kreisverbandes,
- g) die Konstituierung von Stadt- (kreisangehörig), Gemeinde- und Ortsverbänden.

18.2 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Die Versammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Regional-/Kreisverbandes. Wenn die Ladungsfrist nicht in einer Satzung des Regional-/Kreisverbandes geregelt ist, beträgt diese mindestens 10 Tage. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 19 Der Regional-/Kreisvorstand

- 19.1 Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um weitere Mitglieder vergrößern. Er führt die laufenden Geschäfte des Regional-/Kreisverbandes im Rahmen der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 19.2 Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Es gelten die Wahl- und Abwahl-Bestimmungen wie beim Landesvorstand entsprechend.

§ 20 Stadt-, Gemeinde- und Ortsverbände

Stadt-, Gemeinde- und Orts-verbände müssen mindestens drei Mitglieder haben. Stadtverbände umfassen das Gebiet einer kreisangehörigen Stadt oder einer kreisfreien Stadt, die einem größeren Unterverband angehört. Gemeindeverbände umfassen das Gebiet einer Gemeinde. Ortsverbände umfassen das Gebiet eines Ortsteils. Sie können auch in Stadtteilen (Stadtteilverband) eingerichtet werden.

§ 21 Bestimmungen für Bundestags- und Landtagswahlen

- 21.1 Für die Aufstellung von Kandidaten zu Bundestags-, Landtagswahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.
- 21.2 An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 21.3 Umfasst ein Wahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlpräsentationskommission. Die Aufgabe der Kommission ist die Koordinierung und Abstimmung der Präsentation in dem entsprechenden Bereich. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Landesvorstand sowie die betreffenden Regional-/Kreisvorstände mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
- 21.4 Für Wahlkreise, in denen organisatorische Schwierigkeiten bei der Kandidatenaufstellung oder Wahlpräsentation auftreten, kann der Landesvorstand einen oder mehrere Mitglieder mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen beauftragen.
- 21.5 Sofern für die Listenaufstellung zu öffentlichen Wahlen von der Satzung abweichende gesetzliche Bestimmungen gelten, sind diese zu beachten.

§ 22 Jugendorganisation

Der Bundesverband JÖ – jung.ökologisch ist die Jugendorganisation der Partei.

§ 23 Protokollierung

Über Parteitage, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Beschlussprotokolle zu führen. Ferner sind bei Wahlen Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen.

§ 24 Änderungen der Satzungen und Nebenordnungen

Änderungen dieser Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen können nur vom Landesparteitag mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 09.03.2024 in Kraft.
Geändert am 06.07.2024